

## 1. Inhalt

1. Inhalt .....	1
2. Vorbemerkung .....	2
3. Betrieb des Wittmann Schulungscenters mit Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen .....	2
3.1 Persönliche Hygiene .....	2
3.2 Ausschlusskriterien für die Seminarteilnahme .....	3
3.3 Raumhygiene und Lehrbetrieb (Seminarräume, Aufenthaltsbereiche, Büroräume) .....	4
3.4 Wegeführung .....	4
3.5 Hygiene im Eingangsbereich .....	4
3.6 Catering .....	5
3.7 Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen .....	5
4. Rückverfolgbarkeit .....	5
4.1 Seminarteilnehmer .....	5
4.2 Besucher und Dienstleister .....	5
4.3 Beschäftigte .....	6
5. Hygieneorganisation und -kommunikation .....	6
6. Innerbetriebliche Corona-Regelungen .....	6

unter Berücksichtigung:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021

Bundesregierung: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021

Veröffentlichung BayMBl. 2021 Nr. 663 vom 20.09.2021 (Rahmenkonzept „Tagungen“)

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Jürgen Hirlehei / Sicherheitsfachkraft

Tel. / E-Mail: 089 85896445 Juergen.Hirlehei@lgawu.de

	Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe durch:
Datum	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
Unterschrift	JHI	TGL	MWI

## 2. Vorbemerkung

Für die Tätigkeit in der Wittmann Gruppe werden unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard folgen.

Dabei sind unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern sowie die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Standorte zu berücksichtigen.

Durch die Führungskräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird Sorge getragen, dass die Hygienehinweise bekannt gemacht und deren Einhaltung durch Mitarbeiter, Trainer und Seminarteilnehmer ernst genommen wird. Dabei sind alle Mitarbeitenden, alle Dienstleister sowie alle Seminarteilnehmer darüber hinausgehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sowie des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

## 3. Betrieb des Wittmann Schulungscenters mit Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen

Der sichere Betrieb des Wittmann Schulungscenters erfolgt auf der Grundlage dieses Hygienekonzepts.

Eine behördlich erlassene Reise- und/oder Kontaktsperrungen (z.B. „Lockdown“) für den Schulungsstandort kann dennoch zur vorübergehenden Aussetzung des Schulungsbetriebes führen.

### 3.1 Persönliche Hygiene

Der Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch vor allem auf dem Wege der Tröpfchen-Infektion übertragbar. Dies erfolgt auf direktem Wege über die Schleimhäute der Atemwege, aber auch indirekt über Hände, die dann mit Nasen- oder Mundschleimhaut oder die Augenbindehaut in Kontakt kommen. Eine Schmier-Infektion durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Abstand von mindestens 1,50 m halten.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung sollte der Standort nicht betreten werden.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes aller Anwesenden, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu erkennen -> vor Ort Schnelltest durchführen!
- Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Konsequente Händehygiene.
- Einhaltung der Husten- und Niesregeln.

### Hygiene Richtlinien



	Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe durch:
Datum	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
Unterschrift	JHI	TGL	MWI

- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2)** ist auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen **mit Publikumsverkehr für jedermann verpflichtend**.

Auch in **reinen Büro- und anderen Arbeitsbereichen** ist das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen **für jedermann verpflichtend**. Lediglich am unmittelbaren Arbeitsplatz kann auf diesen Schutz verzichtet werden.

**Während des Unterrichtens** wird Referenten das Tragen **eines Mund-Nasen-Schutzes** empfohlen.



Die Einhaltung der 1,5-Meter-Abstandsregel ist dennoch verpflichtend.

**Im Falle behördlich erlassener und/oder anderer darüberhinausgehender Regeln sind diese einzuhalten.** Entsprechende Regeln werden vor Ort ausgewiesen.

## 3.2 Ausschlusskriterien für die Seminarteilnahme

- Bei Auftreten einer Atemwegserkrankung ist die Seminarteilnahme nicht möglich.
- Teilnehmende, die ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt haben, in dem regionale Beschränkungen aufgrund eines behördlichen Indikatorwertes (z.B. 7-Tages-Inzidenz oder Hospitalisierungsinzidenz) gelten, haben präventiv die Möglichkeit, auf ihre Seminarteilnahme zu verzichten.
- Zur Teilnahme ist die Einhaltung der 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft) erforderlich. Die entsprechenden Nachweise werden beim Zutritt zum Gebäude vor Ort geprüft. Die Gültigkeit entspricht den allgemeinen in Bayern geltenden Zeiten.

Im Falle behördlich erlassenen Beschränkungen am Seminarort, muss das Seminar abgesagt werden.

Grundlage ist die Veröffentlichung des aktuellsten Täglichen Lageberichts des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html))

- Bei Rückkehr von Auslandsreisen aus internationalen Hochrisiko- oder Virusvarinatengebieten sind die dafür geltenden rechtlichen Regeln von Bund und Ländern zu beachten. Z.B. Testpflicht, Quarantänepflicht, ... Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses bzw. entsprechend anderer gesetzlich vorgegebener Kriterien (z.B. Impfachweis) ist eine Teilnahme möglich.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=FCF](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=FCF))

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>)

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt bei dem jeweiligen Seminarteilnehmer.

	Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe durch:
Datum	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
Unterschrift	JHI	TGL	MWI

## 3.3 Raumhygiene und Lehrbetrieb (Seminarräume, Aufenthaltsbereiche, Büroräume)

- Bei der **Einrichtung der Schulungsräume** ist auch im Lehrbetrieb die 1,5 Meter-Abstandsregel einzuhalten. So kann ein Tisch nur durch einen Seminarteilnehmer genutzt werden, was zu einer deutlichen Verringerung der Raumkapazität (geringere Seminarteilnehmer) führt.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine **Lüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen (Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Die Lehrveranstaltungen werden (wie im Regelbetrieb) zur Begrenzung auf einen überschaubaren Personenkreis in festen **Lerngruppen** durchgeführt.
- **Partner- und Gruppenarbeiten** sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
- Der **Kontakt zu den Seminarteilnehmern** ist auf den Lehrbetrieb zu beschränken. Eine individuelle Beratung ist ausschließlich unter Nutzung elektronischer Kommunikation möglich.
- die **Aufenthalts- bzw. Pausenbereichen** sind nur für eine reduzierte Nutzung verwendbar.
- Die **Reinigung** erfolgt täglich entsprechend des Nutzungsgrades.
- Das Betreten der **Bürobereiche** ist ausschließlich Mitarbeitern der Wittmann Gruppe gestattet. Dabei ist auf die Einhaltung der Regeln unter Punkt 1 zu achten. Der Zutritt von Seminarteilnehmern ist nicht möglich.
- Bedienelemente der **Arbeitsplätze** (Computermäuse, Tastaturen, Telefone) und andere **Arbeitsmittel** sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen und nach Nutzung zu reinigen.



## 3.4 Wegeführung

Es gilt, die Anzahl der Personen zu minimieren, die zeitgleich auf den Fluren bzw. den Gebäudewegen zum und vom Wittmann Schulungscenter unterwegs sind.

- **Betreten der Standorte** unmittelbar vor Beginn und Verlassen unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltung.
- Die **Wegeführung** folgt den individuellen Gegebenheiten der Standorte und ist so zu planen, dass die Einhaltung der Abstandsregel in der Regel sichergestellt wird.

## 3.5 Hygiene im Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich stehen flüssige **Desinfektionsmittelspender** und Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung.
- Die Toilettenräume, insbesondere die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.



	Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe durch:
Datum	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
Unterschrift	JHI	TGL	MWI

## 3.6 Catering

- Im Falle der Ausgabe- und Einnahme des **Mittagessens** oder anderer **Pausenversorgung** sind die Abstandsregeln bzw. die spezifischen Regelungen (z.B. des Restaurants) einzuhalten.

## 3.7 Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Symptomatische (auch bei milden Symptomen) oder positiv getestete Personen dürfen den Standort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Lehrveranstaltung bzw. der Arbeitszeit sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Isolierung des Erkrankten, Hinweis auf umgehende ärztliche Abklärung und Bitte um Information nach Abklärung.
- Umgehendes Verlassen des Standortes
- Feststellung der Kontaktmöglichkeit zu den Kontaktpersonen

## 4. Rückverfolgbarkeit

Im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion ist eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen nötig und vom Gesetzgeber gefordert.

### 4.1 Seminarteilnehmer

Bei Betreten des Standortes ist für Seminarteilnehmer das Einchecken über die LUCA-App erforderlich. Dazu ist der QR-Code am Eingang zu scannen.



Ist keine LUCA-App vorhanden, muss das am Eingang ausliegende Kontaktformular ausgefüllt werden.

### 4.2 Besucher und Dienstleister

Bei Betreten des Standortes von Dienstleistern und anderen Besuchern ist das Einchecken über die LUCA-App erforderlich. Dazu ist der QR-Code am Eingang zu scannen.

	Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe durch:
Datum	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
Unterschrift	JHI	TGL	MWI



Ist keine LUCA-App vorhanden, muss das am Eingang ausliegende Kontaktformular ausgefüllt werden.

Die Aufbewahrung dieser Daten erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regeln für vier Wochen.

## 4.3 Beschäftigte

Mitarbeiter der Unternehmensgruppe werden über das Zeiterfassungstool erfasst. Eine Registrierung über die LUCA-App ist nicht erforderlich.

## 5. Hygieneorganisation und -kommunikation

- Belehrung der Beschäftigten
- Information und Belehrung über Regelungen an Seminarteilnehmer erfolgt im Zuge der Seminareröffnung.
- Dokumentation aller Maßnahmen

## 6. Innerbetriebliche Corona-Regelungen

- Corona-Tests

Jeder Mitarbeiter hat 2x pro Woche die Möglichkeit einem Corona-Selbsttest zu machen. Diese sind im 4-Augen-Prinzip durchzuführen. Das bedeutet, dass der Mitarbeiter bei der Durchführung von einem Beauftragten beaufsichtigt wird. (siehe Corona-Test Mitarbeiterinformation vom 27.04.2021)

Im Bedarfsfall können auch Seminarteilnehmer im Verlauf einer Veranstaltung zum Schutz der weiteren Teilnehmer und Angestellten einen Test durchführen.

- home-office

Wo betrieblich möglich und evtl. organisatorische Situationen dies erfordern, sollen die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten auch im home-office ausführen können. Der Bereichsverantwortliche entscheidet den Einzelfall.

	<b>Erstellt von:</b>	<b>Geprüft von:</b>	<b>Freigabe durch:</b>
<b>Datum</b>	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
<b>Unterschrift</b>	JHI	TGL	MWI

- Maskenpflicht

Auf allen Begegnungsflächen in den Gebäuden (dies sind z.B. Toiletten, Gänge und Flure, Aufzug), in Büros und bei Besprechungen besteht Maskenpflicht (medizinische Masken oder höherwertig), wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann oder wird. Vor allem Gespräche im Gang sollen ohne Maske nicht stattfinden, da evtl. keine ausreichende Lüftung – im Gegensatz zum Büro - möglich ist. Die freiwillige Nutzung der Maske außerhalb der 1,5m Regel bleibt jedem Beschäftigten freigestellt.

- Abstand

Der Abstand von 1,5 m zwischen Personen soll jederzeit gewährleistet werden. Ebenfalls sollen sich nur die unbedingt erforderliche Anzahl Mitarbeiter gleichzeitig in einem Büro oder Besprechungsraum aufhalten – grundsätzlich so wenige wie möglich.

- Impfungen

Den Beschäftigten wird jederzeit die Möglichkeit zur Wahrung eines Impftermins gewährt. Die Mitarbeiter werden dazu freigestellt. Die betriebliche Tätigkeit darf dadurch jedoch nicht beschränkt werden bzw. muss organisatorisch gelöst werden. Entsprechende Informationen zu möglichen Impfungen und zu Corona-Erkrankungsrisiken stehen für die Beschäftigten zur Verfügung.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html))

	<b>Erstellt von:</b>	<b>Geprüft von:</b>	<b>Freigabe durch:</b>
<b>Datum</b>	04.10.2021	04.10.2021	05.10.2021
<b>Unterschrift</b>	JHI	TGL	MWI